

Ulrich K. Preuß

Brüche, Diskontinuitäten, Überraschungen und der Versuch ihrer Normalisierung



Geboren 1939 in Marienburg vorm. Westpreußen. Studium der Rechtswissenschaft und Soziologie in Kiel, Berlin und Paris. Jur. Staatsexamina Berlin 1964 und 1969. Promotion zum Dr. jur. in Gießen 1968. Von 1965 bis 1971 wiss. Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung Berlin, seit 1971 Professor für öffentliches Recht an der Universität Bremen. 1980 Visiting Professor an der Princeton University. Arbeitsschwerpunkt: Politische Theorie und Verfassungstheorie. Buchveröffentlichungen u. a.: *Zum staatsrechtlichen Begriff des Öffentlichen*, 1969; *Legalität und Pluralismus*, 1973; *Die Internalisierung des Subjekts*, 1979; *Politische Verantwortung und Bürgerloyalität*, 1984; Mitautor des Alternativkommentars zum Grundgesetz, 2. Aufl. 1989. Adresse: Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, Postfach 330 440, 2800 Bremen.

Als ich im Oktober 1989 ans Wissenschaftskolleg kam, hatte ich die Absicht, einer Fragestellung nachzugehen, auf die ich in vorangegangenen Arbeiten über die rechtlichen Veränderungen des Staatsziels ‚Sicherheit‘ immer wieder gestoßen war, die ich aber hatte zurückstellen müssen, weil sich erwies, daß sie eine eigenständige und umfangreichere theoretische Bearbeitung erforderte. Sie handelt von den epistemologischen Prämissen der modernen, staatsbezogenen politischen Ordnung; ihr Zusammenhang mit der Staatsaufgabe ‚Sicherheit‘ läßt sich folgendermaßen skizzieren: ‚Sicherheit‘ im Sinne der Schutzgarantie für Leib, Leben und Sachgüter wird durch die staatliche Kompetenz zur Gefahrenabwehr erfüllt, d. h. durch den Einsatz der dem Staat zur Verfügung stehenden Machtmittel gegen drohende Schäden für die Integrität jener Rechtsgüter und der der Rechtsordnung insgesamt. Diesem Konzept liegt nicht nur die Idee einer stabilen Ordnung zugrunde, deren Störung durch Wieder-Herstellung ihrer Normalität beseitigt wird, sondern zugleich auch

die Vorstellung, aufgrund der Kenntnis der kausalen Gesetzmäßigkeiten der physischen und der sozialen Welt Gefahren erkennen zu können. Gefahren sind in der Zukunft liegende Schadensmöglichkeiten, die „hinreichend wahrscheinlich“ eintreten werden, wobei das Urteil über diese Wahrscheinlichkeit sich auf „die Lebenserfahrung“ und eben jene Kenntnis der Kausalgesetze stützt, die die Welt berechen- und vorhersehbar machen. Dem rechtlichen Ordnungskonzept liegen m. a. W. bestimmte Annahmen über das der Gesellschaft verfügbare Wissen zugrunde, mit dessen Hilfe die gesellschaftlichen Institutionen strukturiert und auf deren Grundlage in der Folge Sicherheitsverbürgungen gegeben werden.

Neuere biologische, mathematische und auch sozialwissenschaftliche Forschungen haben nun gezeigt, daß es zum Verständnis natürlicher und sozialer Prozesse angemessener ist, nicht ein linear-kausales, zeitloses, regelmäßiges und reversibles, d. h. gesetzmäßiges Verhalten der Welt zu unterstellen, sondern die Natur- und Sozialgeschichte als dynamische Prozesse zu begreifen, in denen ähnliche Ausgangsbedingungen keineswegs auch ähnliche Entwicklungen auslösen, sondern auch kleinste Abweichungen von der kausalgesetzlich berechneten Ordnung unberechenbare und „chaotische“ Verhaltensweisen von Systemen zur Folge haben. Ordnung im Sinne der Wiederholbarkeit der Phänomene ist daher die Ausnahme, Diskontinuitäten, plötzliche Veränderungen, Brüche und das „Umkippen“ von natürlichen ebenso wie von sozialen Systemen bestimmen dagegen einen zunehmend größer werdenden Bereich unserer täglichen Erfahrung. Die historischen Forschungen über die wissenschaftliche Revolution des 17. Jahrhunderts stützen die Annahme, daß es die „klassische“, auf die experimentelle Erforschung von Naturgesetzmäßigkeiten gerichtete Wissenschaft ist, die das Modell für jene sozialen und politischen Ordnungsvorstellungen bildete, auf denen der moderne Anstaltsstaat beruht und auf denen er auch seine Konzeption von Sicherheit gegründet hat. Ich hatte daher die Absicht, am Beispiel von Thomas Hobbes und den politischen, religiösen, rechtlichen und epistemologischen Kontroversen, in die er verwickelt war, den Prozeß der Herausbildung und Institutionalisierung des Ordnungswissens des modernen Staates zu rekonstruieren, um auf dem Hintergrund dieser intellektuellen Auseinandersetzungen des 17. Jahrhunderts ein besseres theoretisches Verständnis der Erosion der klassischen, auf dem linear-kausalen Gefahrenabwehrmodell beruhenden Sicherheitskonzeption zu erlangen. In diesen Auseinandersetzungen waren die politischen, religiösen und rechtlichen Implikationen der neuen experimentellen Wissenschaft allen Beteiligten stets präsent, und nur unter bestimmten institutionellen Voraussetzungen ließ sich ihre auf Wahrscheinlichkeit statt auf Gewißheit

gegründete Epistemologie mit dem Anspruch des modernen souveränen Staates vereinbaren, der Garant für inneren und äußeren Frieden und Sicherheit zu sein. Ich ging von der Hypothese aus, daß „Sicherheit“ sich seit dem 17. Jhd. als neues staatstheoretisches Paradigma nicht allein deswegen durchsetzen konnte, weil die territorialen Gewalten unter dem neuen Rechtstitel der Souveränität das äußere Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit errangen, sondern weil es gelang, grundlegende, auf Gewißheit gerichtete Institutionen wie die Religion, die Wissenschaft, die Technik und das Recht politisch und moralisch zu neutralisieren. Umgekehrt, so die Hypothese, verdankt sich das heutige Zeitbewußtsein einer Ubiquität von Risiken — und die Rede von der „Risikogesellschaft“ — als Folge eines zweifellos auch objektiv gewachsenen Gefahrenpotentials der Auflösung der Kraft des Staates und seiner politischen Potenzen zur Neutralisierung jener Institutionen. Heilsgewißheit, wissenschaftliche Wahrheit, Stand und Regeln der Technik, Rechtsgewißheit und -sicherheit sind unter den Druck moralisch-politischer, quasi-konfessioneller Richtigkeitsansprüche geraten, und in der Folge sind auch deren elementare Gewißheitserfahrungen und -erwartungen verloren gegangen. Dies wiederum könnte aufs engste mit der Entdeckung der „chaotischen“ und unberechenbaren Dynamik natürlicher und sozialer Systeme und der daraus resultierenden Krise des linear-kausalen Modells der Welterklärung zusammenhängen.

Dies war das theoretische „Vorverständnis“; die eigentliche wissenschaftliche Arbeit sollte sich auf die epistemologischen Kontroversen von Hobbes konzentrieren, soweit sie für seine politische Theorie von Bedeutung waren. Ich war über die ersten Literaturstudien kaum hinausgekommen, als wir — in Berlin nochmals in besonders intensiver Weise — im Herbst 1989 Zeugen einer jener plötzlichen und unvorhersehbaren Entwicklungen wurden, mit deren theoretischen Implikationen ich mich gerade beschäftigte. Die Tatsache des Zusammenbruchs der kommunistischen Regime in Ost- und Mitteleuropa, mehr aber noch der „sanfte“ und „samtene“ Charakter der dort stattfindenden Revolutionen widersprach allen historischen Erfahrungen und demgemäß auch allen Erwartungen; nicht zuletzt dieser Umstand, daß niemand — bis hinein in die Planungsstäbe der Regierungen und in die Spitzen der Geheimdienste — diese Entwicklung vorausgesehen hatte, hat nicht unerheblich zur Dramatik dieses Geschehens beigetragen.

Vor der Wahl, mein theoretisches Vorhaben fortzusetzen und in bezug auf diese Ereignisse in der Rolle des reflektierenden Zuschauers zu verharren oder mich als Akteur mit dem operativen Wissen eines Juristen in diesen Prozeß hineinzubegeben, half mir die bei anderer Gelegenheit geäußerte Auffassung des Rektors weiter, daß der Aufenthalt im Wissen-

schaftskolleg seinen Zweck verfehlt habe, wenn ein Fellow am Ende des Jahres genau das getan habe, was er sich am Anfang vorgenommen habe, er sich also durch die neuen Kontakte und intellektuellen Anregungen im Kolleg nicht habe irritieren lassen. Historische Umbrüche außerhalb des Kollegs hatte er damit vermutlich nicht gemeint; denn während man zu Recht überraschende Einfälle, unerwartete Erkenntnisse und plötzliche Eingebungen als Teil eines kreativen, häufig exzentrischen, zuweilen auch chaotisch verlaufenden Wissenschaftsprozesses ansehen muß, beruht dieser doch seinerseits auf der Vorhersehbarkeit, berechenbaren Normalität und guten Ordnung seiner politisch-sozialen Randbedingungen (deren Vorzüge man am Wissenschaftskolleg selbst mit großem Gewinn erfahren konnte). Bei etwas großzügiger Anwendung der Regeln juristischer Hermeneutik schien es mir indessen vertretbar, auch diesen Fall der intellektuellen Irritation durch ein geschichtlich singuläres außerwissenschaftliches Ereignis als mit der vom Rektor geäußerten „Philosophie“ des Hauses vereinbar anzusehen, und so folgte ich dann der zu Beginn des Jahres 1990 an mich herangetragenen Bitte, die Arbeitsgruppe „Neue Verfassung der DDR“ des Zentralen Runden Tisches als Verfassungsexperte zu beraten. Von Anbeginn hatte ich über den Charakter der ost- und mitteleuropäischen Revolutionen gerätselt, die sich so deutlich vor allem von der noch im selben Jahr 1989 zelebrierten Großen Revolution der Franzosen unterschied, so daß mir die unmittelbare Nähe zu den Akteuren wie aber auch gleichzeitig die Abstand und Reflexion erheischende Arbeit an einer neuen Verfassung die Position eines teilnehmenden Beobachters verschaffte.

Im Verlaufe des Frühjahrs 1990 rückte dann die Verfassungsfrage auch im Hinblick auf die deutsche Vereinigung mehr und mehr in den Vordergrund, so daß sich mir der Gedanke aufdrängte, die im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts gelegten Grundlagen des modernen Verfassungsstaates und seine leitenden Ideen mit den augenblicklichen Erfahrungen einer um ihre eigene Verfassung ringenden Revolution am Ausgang des 20. Jahrhunderts zu konfrontieren. Denn — so die These — trotz des Bemühens jener Revolutionen, den Anschluß an die westeuropäische und amerikanische Verfassungstradition zu finden, enthalten sie doch auch insofern neue und in unseren Verfassungsordnungen allenfalls keimhaft angelegte Elemente, als sie auf die Konstitution einer demokratischen Zivilgesellschaft gerichtet sind, die weit staatskritischer ist als jedenfalls die westeuropäischen Staatsgesellschaften. Die ersten vorläufigen Ideen zur Analyse der europäischen Revolutionen von 1989 trug ich im Februar auf einer Konferenz an der New School for Social Research (New York) und Anfang März in Tel Aviv (auf einer Konferenz über *Security and Democracy*) vor. Anfang Mai 1990 hielt ich im Wissen-

schaftskolleg einen Vortrag über die Verfassung des Runden Tisches, und sowohl die anschließende Diskussion wie auch die zwischendurch mit vielen Fellows geführten Gespräche über dieses Thema haben viel dazu beigetragen, die Zahl meiner Irrtümer (bei einem sicherlich noch erheblichen Rest) zu vermindern. Die Teilnahme an einem vom American Council of Learned Societies veranstalteten Seminar über *Constitutionalism in East and Central Europe* im Juni 1990 in Ungarn mit am politischen Umbruchprozeß unmittelbar beteiligten Teilnehmern aus Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei verschaffte mir eine differenziertere Kenntnis der in jenen Ländern ablaufenden Prozesse der Erneuerung, so daß ich, möglicherweise von dem Wohlwollen der Mit-Fellows verführt, die inspirierende Arbeitsatmosphäre des Kollegs als Aufforderung zu geistigen Leichtfertigkeiten mißverstehend und die der modernen Wissenschaft eigene Toleranz für Erkenntnisirrtümer allzu frivol in Anspruch nehmend, jene Abhandlung niederschrieb, die, vollkommen ungeplant, unter dem Titel *Revolution, Fortschritt und Verfassung. Zu einem neuen Verfassungsverständnis* der äußerlich sichtbare Niederschlag meines Aufenthaltes am Wissenschaftskolleg geworden ist. Mein ursprüngliches Arbeitsvorhaben wird mich nach meiner Rückkehr in das normale akademische Leben weiter beschäftigen.